

VSG 07 U1 17

## Urteil

**Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, den Grund des Spielabbruches des Männerspiels Verein 1 gegen Verein 2 am 09.12.2017 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Günter Braun (HSW Humboldt)	Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 09. Januar 2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, den Grund des Spielabbruches des Männerspiels Verein 1 gegen Verein 2 am 09.12.2017 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen, wird stattgegeben.
2. Die 3. Männermannschaft von Verein 2, inklusive der Offiziellen ABC, laut Spielbericht vom 09.12.2017, wird für 2 Meisterschaftsspiele gesperrt.
3. Die Mannschaft wird zusätzlich mit einer Geldstrafe von 250,00 € belegt, ersatzweise der Verein 2.
4. Das Männerspiel Verein 1 gegen Verein 2 wird mit 2 :0 Punkten und 0:0 Toren für Verein 1 gewertet.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die 3. Männermannschaft von Verein 2, ersatzweise der Verein 2.

- 2 -

PARTNER DES HVB

6. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

### **Sachverhalt:**

Am 09.12.2017 fand das Männerspiel Verein 1 gegen Verein 2 statt.

Angesetzt waren keine Schiedsrichter, sodass die Kameraden Schiedsrichter 1 (vereinslos, für Verein 1) und Schiedsrichter 2 (Verein 2) dieses Spiel piffen.

Als die Schiedsrichter die 2. Halbzeit anpfeifen wollten, standen nur die Spieler von Verein 1 auf dem Spielfeld bereit. Die Schiedsrichter piffen das Spiel wieder an und anschließend piffen sie es ab. Auf Nachfrage des Schiedsrichters 1 wurde ihm vom MV Verein 2 gesagt, dass alle Spieler verletzt seien und sie nicht weiterspielen werden.

Aufgrund dieser Aussage, ließen die Schiedsrichter den Vermerk: „Verein 2 zur zweiten Halbzeit nicht angetreten“ im Spielbericht eintragen.

Die Spielleitende Stelle stellte daraufhin beim VSG den Antrag, den Grund des Spielabbruchs zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.

### **Entscheidungsgründe:**

Durch übereinstimmende Aussagen der geladenen Zeugen von Verein 2 konnte festgestellt werden, dass die 3. Männermannschaft von Verein 2 zur 2. Halbzeit nicht mehr antreten wollte. Als Gründe gaben sie 9 Verletzte, die auch auf dem Spielbericht notiert sind, sowie die Vermeidung einer Eskalation durch permanente Schiedsrichterentscheidungen gegen ihre Mannschaft an. Nicht zuletzt wurde dieses im Rahmen des Abschlusses des Spielprotokolls, in welchem zu entnehmen ist, dass Verein 2 zur 2. Halbzeit nicht angetreten ist, durch Pineingabe durch die Offizielle B von Verein 2 bestätigt. Auch die Hinweise des Schiedsrichters 1, sowie des MV von Verein 1, dass ein Spielabbruch Konsequenzen habe, hielten die Mannschaft nicht von dem Spielabbruch ab.

Dadurch hat die 3. Mannschaft von Verein 2 einen Spielabbruch verursacht und ist daher gemäß §§ 16 Ziff. 1 und 25 Ziff. 1.4 RO/DHB zu bestrafen.

Die Wertung des abgebrochenen Spiels ergibt sich aus dem § 19 Ziff. 1e RO/DHB.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

24,00 € Verbandssportgericht

49,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Christian Kroll  
Beisitzer

gez. Günter Braun  
Beisitzer